UNIVERSITÄT BERN

1. August 2020

Geschäftsreglement der Verwaltungsdirektion

Der Verwaltungsdirektor / die Verwaltungsdirektorin,

gestützt auf Art. 18 Bst. a der Geschäftsordnung über die Organisation der Universitätsleitung vom 1. Juni 2018,

beschliesst:

Organisation der Verwaltungsdirektion

Art. 1 [1] Die Verwaltungsdirektion ist wie folgt organisiert:

a Abteilung Bau und Raum

b Abteilung Betrieb und Technik

c Abteilung Finanzen

d Abteilung Informatikdienste

e Abteilung Personal

f Universitätsbibliothek

g Universitätssport

h Fachstelle Risikomanagement

i Fachstelle Digitalisierung

j Stab Verwaltungsdirektion

[2] Die Fachstelle Risikomanagement ist administrativ der Abteilung Betrieb und Technik angegliedert, die Fachstelle Digitalisierung der Abteilung Informatikdienste. Die Fachstellen werden fachlich durch den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin geführt.

VD-Sitzung und Einzelbesprechungen

Art. 2 [1] In der Regel findet wöchentlich eine Sitzung der Verwaltungsdirektion statt, an welcher insbesondere Informationen ausgetauscht, Geschäfte koordiniert und Entscheide vorbereitet werden. An der Sitzung nehmen die Leiter oder die Leiterinnen der in Art 1 aufgeführten Einheiten teil. Sie können eine Stellvertretung delegieren.

[2] Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt periodisch mit ihren oder seinen Direktunterstellten Einzelbesprechungen durch.

Stellvertretung

Art. 3 Die Leiterin oder der Leiter Finanzen ist die Stellvertretung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors. Bei längeren Abwesenheiten übernimmt sie oder er die Koordination und die nicht zuteil- oder delegierbaren Geschäfte.

Organisation der Abteilungen

Art. 4 [1] Die Organisationseinheiten der Verwaltungsdirektion organisieren sich nach folgenden Grundsätzen:

a Die Leiter oder Leiterinnen regeln die Organisation der Abteilung in Absprache mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor (Organigramm, Stellvertretung, Stellenbeschreibungen).

b Die Leiter oder Leiterinnen stellen den Betrieb ihres Aufgabenbereichs sicher und organisieren sich unter Berücksichtigung der Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben im Auftrag der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors mittels eigenen Geschäftsreglementen.

c Die Leiter oder Leiterinnen führen ein Qualitäts- und Risikomanagement (inkl. IKS) nach Konzeptvorgabe der Universitätsleitung und der Fachstelle Risikomanagement.

Finanzen

Art. 5 [1] Die Ausgabenbefugnisse der Organisationseinheiten richten sich nach dem durch die Universitätsleitung erlassenen Reglement über die Handhabung und Delegation der Ausgabenbefugnisse innerhalb der Universität.

[2] Die Organisationseinheiten verfügen über das zugewiesene Budget im Rahmen der universitätsinternen Weisungen und rechtlichen Vorgaben frei.

[3] Die Organisationseinheiten sind verantwortlich für die finanzielle Planung (Betriebs-, Investitions- und Mehrjahresplanung) sowie die Einhaltung der bewilligten Budgets.

Personal

Art. 6 [1] Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten wählen die Mitarbeitenden in eigener Verantwortung aus.

[2] Bei Kaderstellen ist die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor in das Evaluationsverfahren miteinzubeziehen.

Anträge an die Universitätsleitung

Art. 7 [1] Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten können über die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor Anträge an die Universitätsleitung stellen.

[2] Für die Abteilungen Personal und Finanzen gelten im Anstellungsprozess und bei den Ausgabenbefugnissen spezifische Abläufe. Diese werden in den Abteilungsreglementen festgehalten.

Verträge mit Dritten

Art. 8 [1] Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten sind befugt, in ihrem Bereich Verträge mit Dritten abzuschliessen, vorbehältlich der Genehmigung des finanzkompetenten Organs. Ab einer Vertragssumme über CHF 50'000 pro Jahr ist zusätzlich die Unterschrift der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors erforderlich.

[2] Bei Leistungserbringungsverträgen nehmen die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten zwingend mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor Rücksprache.

[3] Der Rechtsdienst ist bei allen Verträgen mit neuartigem Inhalt beizuziehen, sofern im entsprechenden Geschäftsreglement keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Unterschrift

Art. 9 Die Leiterinnen oder Leiter der Organisationseinheiten unterschreiben in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung von Artikel 8 mit Einzelunterschrift. Die Zuständigkeitsbereiche und allfällige weitere Regelungen sind in den entsprechenden Geschäftsreglementen oder durch schriftliche Vollmacht der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors festzuhalten.

Verschwiegenheit

Art. 10 Über die Geschäfte der Verwaltungsdirektion haben sämtliche Beteiligten das Amtsgeheimnis zu wahren.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Diese Geschäftsordnung tritt per 1. September 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2008.

Bern, 9. September 2020

Der Verwaltungsdirektor:

Markus Brönnimann